

## **E. ÜBERGANGSREGELUNG**

Soweit zum 01.06.2010 aus Anlage E § 2 AVR-K ein Besitzstand festgestellt ist, wird dieser entsprechend Anlage E § 2 AVR-K weitergewährt.

## **F. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 1 Ausschlussfristen**

(1) Die Ansprüche beider Seiten aus dem Arbeitsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn die Berufung auf die Ausschlussfrist wegen des Vorliegens besonderer Umstände eine unzulässige Rechtsausübung ist.

(2) Die genannten Ausschlussfristen gelten nicht für beiderseitige Schadensersatzansprüche sowie für beiderseitige nachwirkende Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche aus dem Mindestlohngesetz.

(3) Der Absatz 1 gilt nicht bei Ansprüchen, die nach dem Mindestlohngesetz unverfallbar sind.

### **§ 2 Dynamisierungsklausel (ärztlicher Bereich)**

Für die Dauer der Tarifbindung gemäß § 3 Abs. 3 TVG werden entgeltbezogene Änderungen in dem Referenztarifvertrag TV-Ärzte/VKA (oder on dem diesen ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Tarifvertrag) nach Ende der vereinbarten Laufzeit weiterhin dynamisch mit einem dreimonatigen Versatz in den TV EKO übernommen, soweit nicht nach Ende der Laufzeit dieses Änderungsstarifvertrages eine abweichenden Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird.

### **§ 3 Dynamisierungsklausel (nichtärztlicher Bereich)**

Entgeltbezogene Änderungen im TVöD werden nicht automatisch mit Inkrafttreten der Änderungen in den jeweiligen Tarifverträgen in den TV EKO übernommen. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich jedoch, zeitnah nach Inkrafttreten der Änderungen in Verhandlungen darüber einzutreten, ob und wie die Tarifentgelte zu verändern sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass aufgrund der in Abschnitt B, II. Entgelttabellen, 1. Tabelle für die E-Gruppen [...]

### **§ 4 Existenz- und Beschäftigungssicherung**

Zur Vermeidung bzw. Beseitigung wirtschaftlicher Probleme des Krankenhauses, zu dessen Existenzsicherung oder zur Vermeidung eines Personalabbaus können durch einen Tarifvertrag zwischen dem EKO und dem Marburger Bund sowie ver.di befristet Abweichungen von den Regelungen dieses Tarifvertrages vereinbart werden.

### **§ 5 Inkrafttreten/Kündigung**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.03.2012 in Kraft. Änderungsstarifverträge, die zwischen dem Arbeitgeber und den Gewerkschaften verhandelt werden, treten mit Abschluss der Verhandlungen durch Unterschrift aller Tarifvertragsparteien in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2020. Die Entgelttabellen (Teil B III Entgelttabellen) und die Ausbildungsentgelte (Teil D II Ausbildungsentgelte) können gesondert gekündigt werden, erstmalig mit einer Frist von zwei Monaten zum 30.09.2020.

Die Regelungen für Ärztinnen und Ärzte nach dem 2. Änderungstarifvertrag haben eine Laufzeit vom 1. April 2019 bis zum 30. September 2021. Sie können von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. September 2021.

§§ 4 Abs. 8 und 5 Abs. 3 Teil C I TV EKO sind mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, erstmals zum 30. September 2021, kündbar.

(3) Sollte der Tarifvertrag lediglich von einer Gewerkschaft gekündigt werden, so gilt er im Verhältnis zur anderen Gewerkschaft ungekündigt weiter.

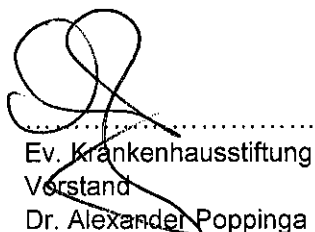
Auch dem EKO steht das Recht zu, diesen Tarifvertrag nur gegenüber einer Tarifvertragspartei zu kündigen.

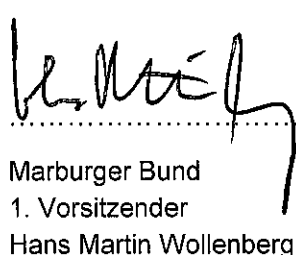
(4) Maßnahmen des Arbeitskampfes sind für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gemäß gesondert vereinbarter Schlichtungsregelung ausgeschlossen. Die Tarifvertragsparteien können das Scheitern der Verhandlungen erklären und eine tarifliche Schlichtung einleiten. Näheres regelt die Schlichtungsvereinbarung.

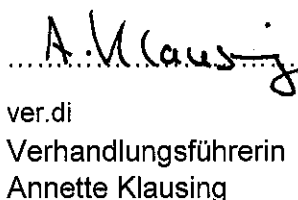
Dieser 3. ÄTV zwischen EKO und ver.di vom 8. Mai 2019 tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Dieser 2. ÄTV zwischen EKO und Marburger Bund vom 28. Mai 2020 tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.

Oldenburg, 1. Januar 2020

  
.....  
Ev. Krankenhausstiftung  
Vorstand  
Dr. Alexander Poppinga

  
.....  
Marburger Bund  
1. Vorsitzender  
Hans Martin Wollenberg

  
.....  
ver.di  
Verhandlungsführerin  
Annette Klausning

# SCHLICHTUNGSREGELUNG

zwischen

der Evangelischen Krankenhausstiftung Oldenburg, Steinweg 13 – 17, 26122 Oldenburg,  
vertreten durch den Vorstand,

und

dem Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen, Schiffgraben 22, 30175 Hannover,  
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

sowie

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, Gose-  
riede 10, 30159 Hannover, vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen Bremen

## § 1 Grundsatz

Nach Kündigung des Tarifvertrages und schriftlicher Erklärung des Scheiterns der Verhandlungen, frühestens jedoch 6 Wochen nach Aufnahme der Verhandlungen kann jede Tarifpartei zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens schriftlich eine Schlichtungskommission anrufen.

## § 2 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

I. Die Vertragsparteien dieser Schlichtungsregelung streben grundsätzlich eine einheitliche und gemeinsame Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen an.

Daher ist primär die Schlichtungsstelle wie folgt besetzt:

- 1 neutraler Vorsitzender/neutrale Vorsitzende
- Arbeitgeberseite 4 Mitglieder
- ver.di 2 Mitglieder
- Marburger Bund: 2 Mitglieder

Sollten sich die Tarifbedingungen unterschiedlich entwickeln (beispielweise der Tarifvertrag nur von einer Gewerkschaft gekündigt werden) so werden die vier Plätze der Schlichtungsstelle ausschließlich von dieser Gewerkschaft besetzt.

II. Die Tarifvertragsparteien verständigen sich innerhalb von 3 Wochen nach Anrufung der Schlichtungsstelle auf den/die Vorsitzenden/Vorsitzende.

## § 3 Zusammentreten der Schlichtungsstelle

Dem Vorsitzenden sind von der anrufenden Tarifvertragspartei alle Forderungen/Angebote zu bezeichnen. Der oder die Vorsitzende stellt den Tarifvertragsparteien die Ladung zu einem Schlichtungsgespräch zu. Der Ladung sind die Forderungen/Angebote der anrufenden Tarifvertragsparteien beizufügen.

## § 4 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Es finden höchstens 3 Schlichtungsgespräche statt. Liegt dann keine Einigung vor, beschließt die Schlichtungskommission mit einfacher Mehrheit einen Schlichtungsvorschlag und unterbreitet diesen den Tarifvertragsparteien schriftlich.

Innerhalb von 2 Kalenderwochen nach Zugang des Schlichtungsvorschlages müssen die Tarifvertragsparteien die Annahme der Ablehnung des Vorschlages dem Vorsitzenden der Schlichtungskommission schriftlich mitteilen.

Das Schlichtungsverfahren ist mit Zugang der Erklärung zum Schlichtungsvorschlag beendet.

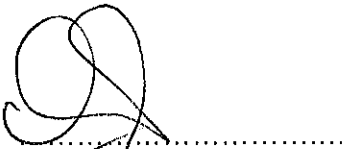
#### § 6 Friedenspflicht

Urabstimmungen, Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitsk Kampfmaßnahmen dürfen erst dann eingeleitet und durchgeführt werden, wenn das Verfahren der Schlichtungsstelle erfolglos abgeschlossen ist.

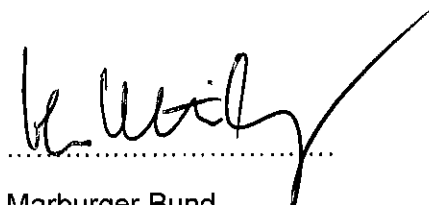
#### § 7 Inkrafttreten und Kündigung

Es findet Abschnitt F § 5 TV EKO (Schlussbestimmungen) Anwendung.

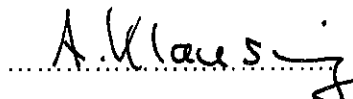
Oldenburg, 1. Januar 2020



.....  
Ev. Krankenhausstiftung  
Vorstand  
Dr. Alexander Poppinga



.....  
Marburger Bund  
1. Vorsitzender  
Hans Martin Wollenberg



.....  
ver.di  
Verhandlungsführerin  
Annette Klausning

**VEREINBARUNG ÜBER DIE ARBEITSBEFREIUNG FÜR TARIFKOMMISSIONSMITGLIEDER SOWIE FÜR GEWÄHLTE VERTRETER/INNEN DER GEWERKSCHAFTEN MARBURGER BUND UND DER VEREINTEN DIENSTLEISTUNGSGEWERKSCHAFT VER.DI**

zwischen

der Evangelischen Krankenhausstiftung Oldenburg, Steinweg 13 – 17, 26122 Oldenburg, vertreten durch den Vorstand,

und

dem Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen, Schiffgraben 22, 30175 Hannover, vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

sowie

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, Goseriende 10, 30159 Hannover, vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen

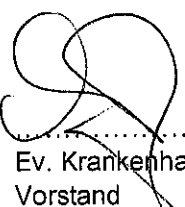
wird folgendes vereinbart:

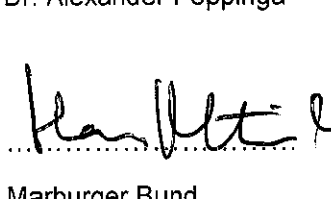
(1) Insgesamt 13 Mitglieder der Tarifkommission sind für die Dauer der Verhandlungen mit dem Arbeitgeber nach folgender Regelung von der Arbeit freizustellen:

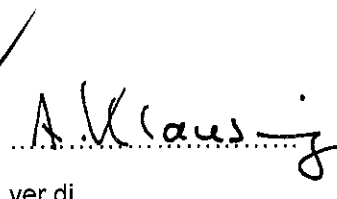
- Die Zeiten der Tätigkeit der Tarifkommission werden zuschlagsfrei vergütet.
- Die Treffen werden nach Möglichkeit zwei Wochen vorher der Geschäftsführung schriftlich (auch per E-Mail) unter Nennung des Termins, des Zeitrahmens und des Ortes mitgeteilt. - Nach der Tarifkommissionssitzung werden die Namen der anwesenden Tarifkommissionsmitglieder der Personalabteilung bekannt gegeben.
- Eine Freistellung erfolgt unter Berücksichtigung betrieblicher Belange (Vertretungsregelung), so wie dies in der Vergangenheit bereits gehandhabt wurde.

(2) Das EKO stellt höchstens je 2 gewählte Vertreter/innen der Gewerkschaften zur Teilnahme an Tagungen für max. 2 Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts frei, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

(3) Diese Tarifvereinbarung unterliegt den Kündigungsfristen des Tarifvertrages EKO, Teil F. § 5, Abs. 2.

  
.....  
Ev. Krankenhausstiftung  
Vorstand  
Dr. Alexander Poppinga

  
.....  
Marburger Bund  
1. Vorsitzender  
Hans Martin Wollenberg

  
.....  
ver.di  
Verhandlungsführerin  
Annette Klausning